

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

VIII. Band. (Ausgegeben den 6. Dezember 1919.) 35. Stück.

I n h a l t:

- № 117. Verordnung vom 28. November 1919, betreffend Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an Hinterbliebene von Kirchenbeamten.
- № 118. Bekanntmachung des Oberkirchenrats an sämtliche Pfarrer vom 4. Dezember 1919, betreffend eine Rundgebung des deutschen evangelischen Kirchentages an das deutsche evangelische Volk.
- Nachrichten.
-

№ 117.

Verordnung, betreffend Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an Hinterbliebene von Kirchenbeamten.
Oldenburg, 1919, November 28.

Auf Grund des Artikels 113 des Kirchenverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1917, betreffend Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Den Witwen und den hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten Kindern solcher Kirchenbeamten, die nach dem Gesetze vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen an

Kirchenbeamte, Teuerungszulagen erhalten, wird eine Beschaffungsbeihilfe nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Die Beschaffungsbeihilfe richtet sich nach dem für das Steuerjahr 1918 festgesetzten steuerbaren Jahreseinkommen. Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen

bis zu 1800 <i>M</i>	600 <i>M</i> ,
von 1801 bis 2400 <i>M</i>	500 <i>M</i> ,
von 2401 bis 3000 <i>M</i>	400 <i>M</i> ,
von 3001 bis 3500 <i>M</i>	300 <i>M</i> ,
von 3501 bis 4000 <i>M</i>	200 <i>M</i> .

Die Beihilfe erhöht sich für jedes auf das Einkommen der Witwe angewiesene Kind um 20 vom Hundert dieser Beträge.

Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, erhalten zusammen die im Absatz 1 bestimmte Beihilfe.

§ 3.

In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat die Höhe der Beihilfe abweichend bestimmen.

§ 4.

Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, auch anderen Hinterbliebenen von Kirchenbeamten im Falle des Bedürfnisses eine Beschaffungsbeihilfe zu gewähren.

§ 5.

Die durch diese Verordnung erwachsenden Kosten werden von der Zentralkirchenkasse getragen.

§ 6.

Im Voranschlage der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1920 (Kirchengegesetz und Verordnungsblatt Band VIII Seite 241 fg.) wird

1. im § 3 der Einnahmen die Zahl 586 778 in 603 278,
 2. im § 14 der Ausgaben die Zahl 8500 in 25 000
- geändert.

Oldenburg, 1919 November 28.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Ruft.

№ 118.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats an sämtliche Pfarrer, betreffend eine Rundgebung des deutschen evangelischen Kirchentages an das deutsche evangelische Volk.

Oldenburg, 1919 Dezember 4.

Der Beginn des neuen Jahres erscheint als geeigneter Zeitpunkt, die vom ersten deutschen evangelischen Kirchentag einstimmig beschlossene Rundgebung an das deutsche evangelische Volk allen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen. Der Oberkirchenrat ersucht daher sämtliche Herren Pfarrer, unter Bezugnahme auf die den Kirchenräten unter dem 20. d. Mts. übersandte Zusammenstellung der Vorlagen und Beschlüsse Seite 51 ff., im Neujahresgottesdienst diese Rundgebung, etwa unter angemessener Veränderung des ersten Absatzes, zu verlesen.

Oldenburg, 1919 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Ruft.

Nachrichten.

Der Pfarrer Rüh e in Sande ist am 27. November 1919 gestorben.

Der Pfarrer Koch in Elsfleth ist am 30. November 1919 in das Pfarramt zu Burchave eingeführt worden.

Das Tentamen pro licentia concionandi hat am 2. Dezember 1919 bestanden
der cand. theol. Günther Dede zu Ofternburg.

Dem Obersekretär Rust beim Oberkirchenrat ist in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter vom Staatsministerium der Titel „Rechnungsrat“ beigelegt worden.

Der am 22. Oktober 1914 verstorbene Rentner und Kirchenälteste Hermann Gerhard Garlich in Sever hat der dortigen Kirchengemeinde zwei Landstücke zur Gesamtgröße von 2 ha 30 a 97 qm vermacht, deren Aufkünfte unter bestimmten Bedingungen der kirchlichen Armenpflege zugute kommen sollen.